

Titel / Original	RA	FAG
<b>Eingegangen</b>		
17. MAI 2018		
JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Brexl Partnerschaft mbB		
zdA	Zahlung	



Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Verwaltungsgericht Wiesbaden  
- 6. Kammer -  
Mainzer Str. 124  
65189 Wiesbaden

Aktenzeichen R 4

Bearbeiter/in Dr. Kerstin Estler-Mahr  
Durchwahl/Fax 32 36 42 /32 38 08  
E-Mail Kerstin.Estler-Mahr@stk.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 4. Mai 2018

In dem Verwaltungsstreitverfahren Semsrott, Arne ./ Land Hessen

- 6 K 705/18.WI -

teile ich mit, dass der Kläger seinen zuerst mit E-Mail vom 2. August 2017 geltend gemachten Auskunftsanspruch nach dem Hessischen Umweltinformationsgesetz (HUIG) nunmehr erstmals konkretisiert hat. Bisher war lediglich pauschal um Übersendung des Abstimmungsverhaltens des Landes Hessen bei der 959. Sitzung des Bundesrates am 7. Juli 2017 gebeten worden.

Eine derart pauschale Anfrage rechtfertigte nach hiesiger Auffassung keinen Auskunftsanspruch. Zum Einen war zum Zeitpunkt der Anfrage nicht erkennbar, zu welchen einzelnen Tagesordnungspunkten konkret die Mitteilung des Abstimmungsverhaltens des Landes erbeten wurde. Der Auskunftsanspruch wurde sowohl auf das Hessische Umweltinformationsgesetz als auch auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestützt. Hilfsweise sollte die Anfrage als Bürgeranfrage behandelt werden. Abgesehen davon, dass das Verbraucherinformationsgesetz hier bereits inhaltlich nicht einschlägig gewesen sein dürfte, war zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar, zu welchen Tagesordnungspunkten das Abstimmungsverhalten des Landes konkret mitgeteilt werden sollte. Eine pauschale Mitteilung des gesamten Abstimmungsverhaltens würde indes eine systematische Kontrolle des Stimmverhaltens ermöglichen und so den Kernbereich der politischen Willensbildung jedenfalls mittelbar beeinträchtigen. Dem trägt auch § 2

Satz 2 Nr. 1 HUIG Rechnung, dem zufolge die obersten Landesbehörden nicht zu den informationspflichtigen Stellen gehören, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden (vergleichbar auch § 2 Abs. 3 VIG). Dies war hier der Fall, denn durch den Bundesrat wirken die Länder nach Art. 50 GG bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit.

Ungeachtet dieser Erwägungen und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht soll dem Auskunftsbegehren des Klägers indes nunmehr nachgekommen werden, nachdem er in der Klageschrift vom 11. April 2018 die Tagesordnungspunkte konkret benannt hat, zu denen das Abstimmungsverhalten des Landes offengelegt werden soll:

***TOP 25 Gesetz zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änderung der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes***

*Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses.*

***TOP 28 Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes***

*Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses.*

***TOP 30 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst***

*Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses.*

***TOP 47 Gesetz zur Änderung des Protokolls vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend Schwermetalle***

*Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses.*

***TOP 48 Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen***

*Keine Anrufung des Vermittlungsausschusses.*

***TOP 53 EntschlieÙung des Bundesrates – Bund muss Rahmen für Nachrüstung zur Reduktion der Stickoxidbelastung setzen***

*Der Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.*

Damit dürfte sich das Klagebegehren erledigt haben. Bei der nunmehr zu treffenden Kostenentscheidung sollten die vorgebrachten Argumente zu Gunsten des Landes berücksichtigt werden. Da das klägerische Begehren erst mit der Klageschrift so genau bestimmt worden ist, dass eine fundierte Auskunft möglich war, war eine Klageerhebung unnötig. Die Kosten hierfür dürfen nicht dem Land und damit der Allgemeinheit auferlegt werden.

Unter den gegebenen Umständen sehe ich von einer Übersendung der Verwaltungsakten ab.

Mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter bin ich einverstanden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Estler-Mahr